

BETEILIGUNGS-DINGS LIGHT-FADEN



Kinder und Jugendliche
entscheiden mit

WIE IST DIE
RECHTSLAGE ?

KOMMUNALE KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG

Der § 41a in der baden-württembergischen Gemeindeordnung gilt als eine der weitreichendsten Regelungen der Kinder- und Jugendbeteiligung im Bundesvergleich. Sie ist aber weder die erste gesetzliche Formulierung im Land, die die Jugendbeteiligung regelt, noch ist sie die einzige.

Aber auch die Novellierung des § 41a GemO BW aus dem Jahr 2015 bleibt in vielen Punkten vage und hat damit juristische Fragen aufgeworfen.

„Wir setzen uns gerade damit auseinander, ob unsere geplante Mischform rechtlich so anerkannt wird, dass Beschlüsse des Gemeinderates nicht wegen mangelnder Jugendbeteiligung angefochten werden können.“

§ 41a gibt sich hier ja bekanntlich sehr schwammig.“

Mitarbeiter einer Gemeinde mit 13.400 Einwohnern

Regelungen von Kinder- und Jugendbeteiligung

Baugesetzbuch, Beteiligung der Öffentlichkeit: § 3 Absatz 1
<https://dejure.org/gesetze/BauGB/3.html>

Sozialgesetzbuch, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: § 8 SGB VIII
<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8.html>

lpb

Landeszentrale
für politische Bildung
Baden-Württemberg

Im Beteiligungs-Alltag stellen sich weitere rechtliche Fragen.

Genügt eine offene Form der Jugendbeteiligung, um § 41a zu erfüllen?

Kann ein Jugendparlament noch als repräsentativ gelten, wenn die Wahlbeteiligung unter 10 % lag? Ist Mitsprache dann noch legitimiert?

Sollen Volljährige noch mitmachen in einem Jugendbeteiligungsformat?

Dürfen Jugendliche, die im Ort zur Schule gehen, aber hier nicht wohnen, trotzdem den Jugendgemeinderat wählen und auch kandidieren?

Dürfen Jugendvertreter:innen an nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen?

Für Kommunalpolitik und Verwaltung steckt die Jugendbeteiligung mitunter voller Fallstricke und Unwägbarkeiten. Wenn man dazu juristische Antworten sucht, sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Jugendbeteiligung nicht nur ein Verwaltungsakt ist. Sie wird im Wesentlichen von

(pädagogischen) Fachkräften in der Jugendarbeit umgesetzt, deren Herangehensweise und Ziele nicht in erster Linie rechtlichen Bestimmungen folgen.

Die erste Ausgabe des Light-Fadens soll einen Überblick über die Gesetzeslage geben und hoffentlich auch die eine oder andere Antwort.

Die kommunale Problematisierung der Kinder- und Jugendbeteiligung rührt zum einen von der Befürchtung her, sich angreifbar zu machen, wenn die Vorschrift nicht „ordnungsgemäß“ umgesetzt wird. Zum anderen aber wohl auch von dem Zögern (oder Unwillen?), überhaupt Kompetenzen an die Jugendlichen zu übertragen.

In einer demokratisch verfassten Gesellschaft geht es genau darum: Macht und Verantwortung abgeben, Mitsprache zulassen.

Fest steht aber auch: in keinem Jugendbeteiligungsformat in Deutschland ist ein Stimmrecht vorgesehen.

Warum ist das so?

▷ Im Grundgesetz ist in Artikel 28 festgelegt, dass es in den Gemeinden ein Kommunalparlament geben muss. Diese gewählte Gemeindevertretung muss, da sie demokratisch gewählt wurde, alle wesentlichen Entscheidungen in der Kommune treffen können. Dieses Recht darf durch Beteiligungsmöglichkeiten von Bürger:innen oder Einwohner:innen nicht beeinträchtigt werden.

▷ Kinder- und Jugendparlamente wirken oft nur als Berater der Gemeinden. Sie können zum Beispiel bei Vorbereitungen von Entscheidungen eingebunden werden. Da sie aber keine gewählten Vertreter:innen der Bürger:innen sind, dürfen sie bei Beschlüssen der Gemeindevertretung nicht mitentscheiden.

aus: DKHW, Juristisches Gutachten 2022

Ein Blick auf die Deutschlandkarte verdeutlicht, welchen Stellenwert die Landesregierungen der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung einräumen. Sie sagt aber noch nichts darüber aus, wie viel Partizipation es in den einzelnen Bundes-

ländern tatsächlich gibt. Ein gutes Beispiel dafür ist Bayern: Die Kommunalverfassung schweigt sich zu dem Thema aus. Trotzdem gibt es eine langjährige Tradition und vielfältig Formate der Jugendbeteiligung.

Beispiele aus Bayern

Jugendparlament Pfaffenhofen:
<https://jugendparlament-paf.de/>

Jugendbeteiligungskonzept Erlangen:
<https://beteiligt-dabei.de/>

Jugendbeteiligung im ländlichen Raum,
Landkreis Rosenheim:
<https://www.jugendbeteiligung-myvision.de/>

Jugendparlament Ingolstadt:
<https://jupa-ingolstadt.de/>

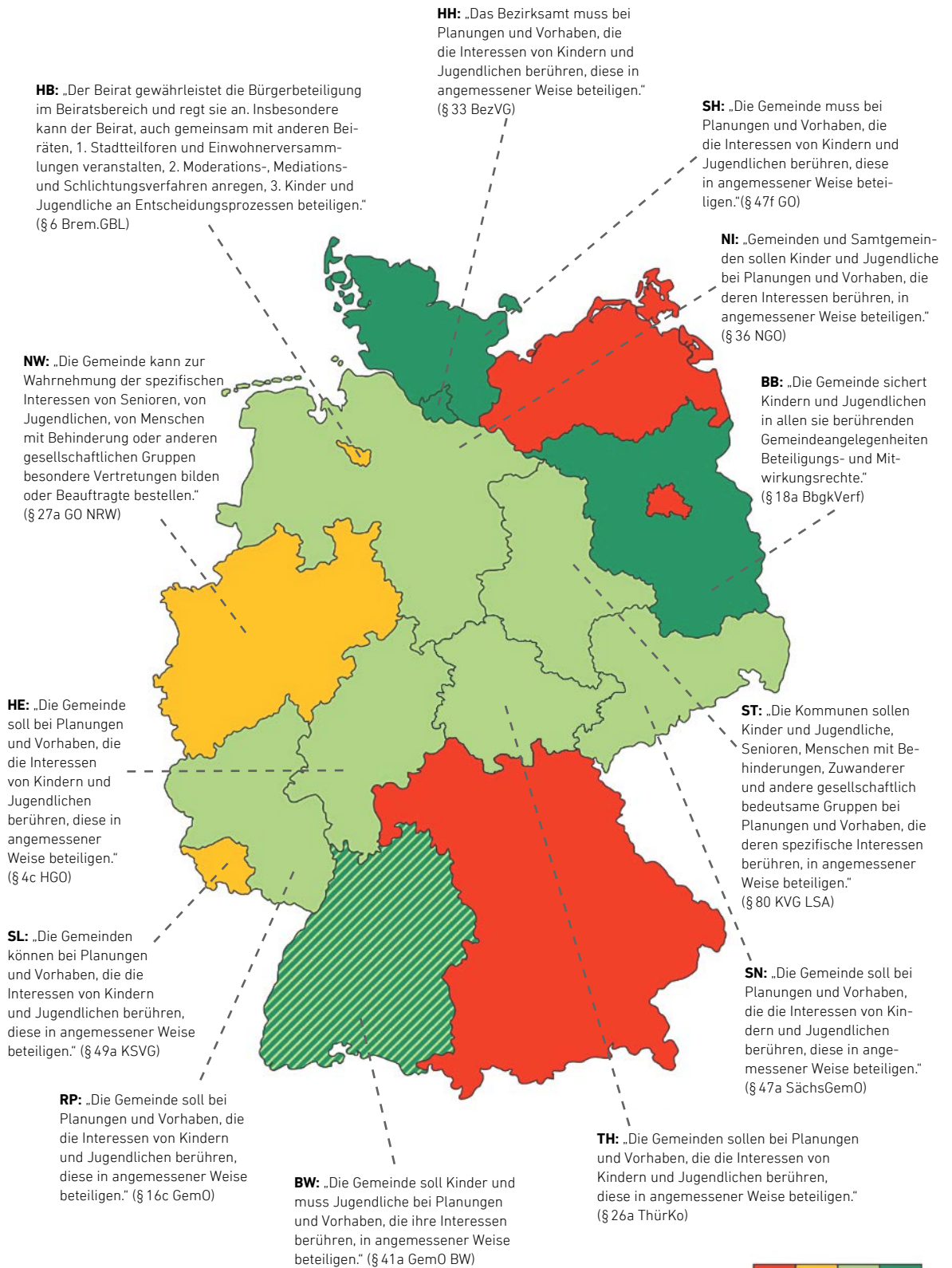
Jugendparlament Moosburg
(eines der ältesten in Bayern):
<https://jup-moosburg.de/>

Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen:
<https://dvbj.de/>

WO GILT WAS?

Kommunalverfassungen in Deutschland

Gesetzliche Grundlagen kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland



k. A.	kann	soll	muss
-------	------	------	------

Darstellung: Lukas Kresser, freier Mitarbeiter der LpB

Datengrundlage: Recherche der Gemeindeordnungen durch die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Sachsen (Stand: April 2021)

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben zur Frage:

Wie können sich Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendparlamenten in Städten und Gemeinden beteiligen?

Hier sind die Rechte der Jugendlichen in den einzelnen Bundesländern gut zusammengefasst. Insbesondere wird auch die Mitsprache in Jugendhilfeausschüssen unter die Lupe genommen.

Baden-Württemberg

Kinder und Jugendliche haben keine Stimmrechte im Plenum der Gemeindevertretung. Kinder und Jugendliche können als sachkundige Einwohner:innen Mitglieder in einem beschließenden und auch einem beratenden Ausschuss sein. Aber sie haben keine Stimmrechte.

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Kinder- und Jugendparlamente müssen Budgets („angemessene finanzielle Mittel“) erhalten. Über die Budgets entscheidet letztlich die Gemeindevertretung. Sie legt das in ihrem Haushaltsplan fest.

Die Einwohner:innen, die mindestens 14 Jahre alt sind, können beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.

Auszug aus dem Rechtsgutachten des DKHW 2022, Link des gesamten Dokuments auf der [Homepage der LpB](#)



BEST OF... – DIE MEISTGESTELLTEN FRAGEN

Was sagen Jurist:innen und der Städtetag in Baden-Württemberg zu den Formulierungen in § 41a GemO?

Zu Wort kommen hier:

Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein,

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Prof. Dr. Volker M. Haug,

Universität Stuttgart, Institut für VWL und Recht

Der Städtetag Baden-Württemberg

WANN SIND DIE INTERESSEN DER JUGENDLICHEN BERÜHRT?

Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein: Die Interessenberührung ist Dreh- und Angelpunkt der Beteiligung.

Es muss eine spezifische Interessenberührung der Jugendlichen vorliegen. Ein Thema, das gleichermaßen alle Menschen betrifft (z. B. Hundesteuer), ist damit nicht gemeint. Bei einem Bebauungsplan scheint die „Betroffenheit“ der Jugendlichen auf den ersten Blick nur bei einer weiten Auslegung vorzuliegen. Wenn dort aber Aufenthaltsflächen für Jugendliche vorgesehen sind, liegt offensichtlich eine Berührung der Bedürfnisse junger Menschen vor.

Bislang gibt es keine richterliche Entscheidung zur Anhörung Jugendlicher. Sollte ein Gericht der Auffassung sein, dass die Jugendlichen hätten gehört werden müssen, dann liegt ein Verfahrensfehler vor, wenn dies nicht passiert ist.

Wer entscheidet über die Interessenberührung?

Der Gemeinderat hat kein Ermessen, ob Jugendliche gefragt werden müssen. Wenn ihre Interessen berührt sind, dann muss er. Es handelt sich um einen „unbestimmten Rechtsbegriff“, dessen Auslegung von den Gerichten in vollem Umfang überprüft werden kann. Daher empfiehlt es sich, die Interessenberührung weit zu fassen.

Die Verwaltung hat lediglich ein Ermessen über das „wie“.

Wenn die Jugendvertretung plausibel machen kann, dass die Jugendlichen ein Interesse an einem Thema haben, können sie die Mitsprache einfordern.

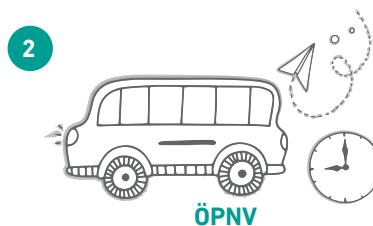
Bei nichtöffentlich zu verhandelnden Angelegenheiten ist keine Jugendbeteiligung vorgesehen, Jugendgemeinderäte können aber ggf. auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen.

Prof. Dr. Volker M. Haug: *Bebauungspläne sind nicht per se jugendbeteiligungspflichtig. Gerade was Aufenthaltsflächen angeht, geht es eher darum, den Jugendlichen in angemessener Entfernung zum Wohnort Angebote zu machen. Nicht jeder Bebauungsplan muss diesen Aspekt berücksichtigen. Da wäre der § 41a aus meiner Sicht zu eng ausgelegt.*

Städtetag: *Nicht jedwede Angelegenheit mit Bezug zu Jugendlichen unterliegt der Beteiligungspflicht. Dies würde mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und die Entscheidungsabläufe in den Kommunalverwaltungen sowie die begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten auf Seiten der Jugendlichen zu weit führen. Das Gesetz verweist die Beteiligungspflicht daher ausdrücklich auf „Planungen und Vorhaben“, die Jugendinteressen berühren, also auf Maßnahmen von größerer oder grundsätzlicher Bedeutung bzw. größerem Umfang. Die Auswahl der im Sinne dieser Vorschrift jugendrelevanten Angelegenheiten kann in Anlehnung an die etablierte Regelung für die Beteiligung des Ortschaftsrats in § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO erfolgen, also auf „wichtige Angelegenheiten“, die Jugendliche berühren, fokussiert werden.*

WAS SAGEN DIE JUGENDLICHEN SELBST? BEI WELCHEN KOMMUNALEN THEMEN WOLLEN SIE MITREDEN?

Antworten von Jugendlichen zwischen 14–19 Jahren aus der [LpB-Jugendstudie 2019](#)



WELCHE JUGENDLICHEN MÜSSEN/DÜRFEN BETEILIGT WERDEN? DÜRFEN JUGENDLICHE, DIE IM ORT ZUR SCHULE GEHEN, ABER NICHT DORT WOHNEN, BEI DER JGR-WAHL MITWÄHLEN ODER BEIM JUGENDFORUM MITMACHEN?

Prof. Fleckenstein: Jugendliche müssen beteiligt werden, wenn sie zwischen 14 und 18 Jahre alt sind. Es gibt aber keine zwingende Begrenzung auf Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde und auf 18 Jahre. Allein bei der Unterschriftensammlung für einen **Antrag** auf eine Jugendvertretung (§ 41a, Absatz 2) können sich nur ortsansässige Jugendliche beteiligen.

Bei den eigentlichen Beteiligungsangeboten (Jugendforum, Jugendparlament, Jugendbeirat, Projekte etc.) gibt es diese zwingende Begrenzung nicht, da allen Jugendbeteiligungsformen die Entscheidungsbefugnis (Stimmrecht) fehlt. Letztlich entscheidet die Gemeinde selbst, welche Jugendlichen für den Jugendrat kandidieren oder beim Jugendforum mitreden dürfen. Es geht ja darum, die Jugendlichen zu erreichen und zu beteiligen, die die Einrichtungen am Ort nutzen.

Prof. Dr. Volker M. Haug:

Der § 41a richtet sich eindeutig nur an die Mitspracherechte der Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, ähnlich wie bei Ortschafts-, Migrations- oder Seniorenräten. Insofern ist es zwar aus juristischer Sicht rechtswidrig, „Auswärtige“ zu beteiligen. Aber pädagogisch und politisch spricht alles dafür, es zu tun. Grundsätzlich gilt: wo kein Kläger, da kein Richter. Ich würde mir bei einem Jugendforum nicht unbedingt die Ausweise zeigen lassen und den Wohnsitz kontrollieren. Dass etwas schwer umsetzbar ist, ist allerdings kein juristisches Argument. Aber sobald die ortsansässigen Jugendlichen sich dagegen wehren, dass diejenigen aus den umliegenden Dörfern mitbestimmen, würde ich als Bürgermeister die Bremse ziehen, weil ich weiß, dass es rechtlich eigentlich so nicht geht. Soweit es eine förmliche Jugendbeteiligung in Form eines Jugendgemeinderates gibt, würde ich bei den Wahlen ebenfalls aus Sicherheitsgründen auf das Kriterium der Ortsansässigkeit achten.

Städtetag: In Jugendvertretungen können auch Jugendliche mitwirken, die nicht in der jeweiligen Stadt wohnen [...]

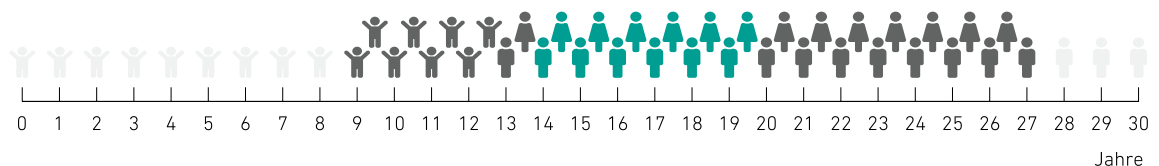
Es folgt aber auch praktischen Erwägungen, denn eine Abgrenzung zwischen ortsansässigen und nichtortsansässigen Jugendlichen wird sich in informellen Jugendvertretungen wie beispielsweise Jugendforen sowieso nicht verlässlich praktizieren lassen.

Solange die Beteiligung ihr gesetzliches Ziel erreicht, Jugendlichen aus der Stadt Gehör zu verschaffen, ist eine (indirekte) Mitwirkung von nichtortsansässigen Jugendlichen daher möglich bzw. zu tolerieren, ebenso eine (indirekte) Mitwirkung jüngerer oder älterer Personen.

Altersspanne in Jugendgemeinderäten (BW 2022)

— Totale Altersspanne von 9–27 Jahre

— Häufigste Altersspanne von 14–19 Jahre



WAS PASSIERT, WENN JUGENDLICHE NICHT BETEILIGT WERDEN? KANN BETEILIGUNG EINGEKLAGT WERDEN? KANN DIE NICHT-BETEILIGUNG EINEN BESCHLUSS KIPPEN?

Prof. Dr. Volker M. Haug:

Kritisch wird es für einen Bürgermeister immer dann, wenn Jugendliche Teilhabe einfordern und nicht bekommen. Wenn z. B. eine Gruppe aus dem Jugendhaus immer wieder artikuliert, dass sie mitreden will, sind Politik und Verwaltung gefordert, ein Setting zu finden. Dem kann ein Bürgermeister bzw. Gemeinderat sich im Grunde nicht entziehen.

Dass die Nicht-Beteiligung von Jugendlichen einen Bebauungsbeschluss kippt, halte ich juristisch nicht für ganz undenkbar, aber für sehr unwahrscheinlich. Der § 41a lässt dazu zu viel Interpretationsspielraum für die Umsetzung der Jugendbeteiligung.

Der § 41a begründet kein subjektives Recht und ist somit weder von den Jugendlichen selbst und erst recht nicht von deren Eltern einklagbar. Ein Verein, der in einer hinreichenden Anzahl (unzufriedene) Jugendliche am Ort repräsentiert, könnte die Jugendlichen vertreten und sich mit der entsprechenden Forderung nach Mitsprache an den Gemeinderat wenden. Sollten die befürwortenden Fraktionen sich mit dem Anliegen im Gemeinderat nicht durchsetzen, könnten diese Fraktionen die Rechtsaufsicht einschalten. Diese muss nämlich auch die Einhaltung des objektiven Rechts überwachen.

Städtetag: Die Anwendung des § 41a GemO ist grundsätzlich Angelegenheit der Kommunalen Selbstverwaltung, erfolgt durch die Kommunen also eigenständig. Kommunen unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsaufsicht des Landes (§§ 119 ff. GemO).

Prof. Fleckenstein: Unterlassene Beteiligung trotz Pflicht begründet einen Verfahrensfehler.

Das kann zur Rechtswidrigkeit einer nachfolgenden Beschlussfassung führen.

Beteiligung ist also von der Gemeindeverwaltung zu dokumentieren und das Ergebnis ist vor der Entscheidung des zuständigen Gremiums dessen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben (Sitzungsvorlage).

Die Jugendlichen allein (als Individuen) können eine Beteiligung nicht einklagen. Es gibt hier kein subjektives Recht. Ein Jugendparlament (als Organ) hat aber verbriefte Rechte qua § 41a, die theoretisch einklagbar sind.

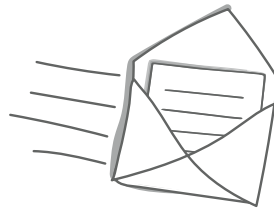
Im Zuge eines Gesamtverfahrens, in dem ein Gericht z. B. über einen Bebauungsplan entscheidet (etwa weil ein Nachbar in seinen subjektiven Rechten verletzt ist), könnte auch festgestellt werden, dass die Jugendlichen hätten beteiligt werden müssen. Der Bebauungsplan kann unter Umständen für unwirksam erklärt werden.

In Brandenburg regelt § 18a BbgkVerf die Mitsprache junger Menschen. Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg hat 2019 dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben, das vor allem auch den Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen beurteilt sowie die Rolle der Kommunalaufsicht bei Nichtbeachtung der Vorgaben.

<https://www.leben-in-mol.de/images/Jugendarbeit/18a/Rechtsgutachten18aBrandenburg.pdf>

GENÜGT ES, WENN DER/DIE BÜRGERMEISTER:IN EINEN RUNDBRIEF AN ALLE JUGENDLICHEN SCHICKT UND ZUR MITSPRACHE EINLÄDT? WAS IST NÖTIG, UM DEN §41A ZU ERFÜLLEN?

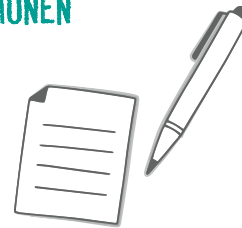
Prof. Dr. Volker M. Haug: „Geeignete Beteiligungsverfahren“ im Sinne des § 41a sind mehr als ein Schreiben, in dem steht, „ihr könnt zu mir kommen“. Ein irgendwie geartetes reales Angebotsformat, z. B. ein Mal im Jahr, ist sicherlich notwendig. Ein einmaliger Rundbrief (pro Amtszeit) reicht schon deswegen nicht, weil in der Zielgruppe ja jährlich neue Jugendliche „nachwachsen“ und „rausfallen“. Die Kommune muss ein ernsthaftes Kommunikationsangebot etablieren.



Prof. Fleckenstein: Die Beteiligung muss anlassbezogen erfolgen. Ein einmaliger Rundbrief (z. B. zu Beginn der Amtszeit des BM) reicht dazu nicht aus. Es geht darum, die Interessen der Jugendlichen im jeweiligen Entscheidungsprozess zu berücksichtigen. Im konkreten Fall kann ein Anschreiben mit der Einladung zur Beteiligung dann formal aber ausreichen. Pädagogisch sinnvoll und zielführend ist es wahrscheinlich nicht.

Die Beteiligung kann vielfältig und sehr unterschiedlich sein und muss nicht in Form eines festen Gremiums erfolgen.

WIRD DIE EINHALTUNG DES §41A IRGENDWANN ÜBERPRÜFT? VON WEM? GIBT ES EINEN ZEITPUNKT, BIS WANN DIE KOMMUNEN JUGENDBETEILIGUNG UMGESETZT HABEN MÜSSEN (Z. B. X JAHRE NACH VERABSCHIEDUNG DES GESETZES)?



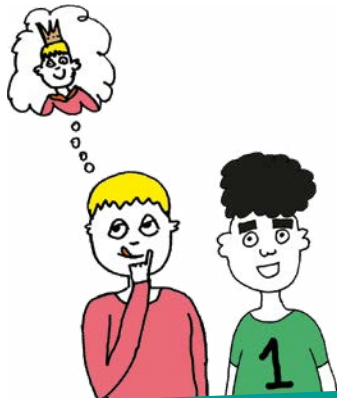
Prof. Dr. Volker M. Haug: Die Rechtsaufsicht wird die Kommunen wohl eher nicht rügen. Es gilt der Grundsatz des kommunalfreundlichen Vorgehens der Kommunalaufsicht. Man muss deutlich sagen: Den Bürgermeistern droht nicht etwa eine Amtsenthebung, wenn sie den § 41a nicht umsetzen, und auch keine Rüge, solange es keine Forderung seitens der Jugendlichen gibt.

Prof. Fleckenstein: Die Rechtsaufsichtsbehörde hat keine Verpflichtung einzuschreiten, sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Einschreiten geboten ist.

Eine Überprüfung wäre anlassbezogen denkbar insbesondere durch Gerichte bei einzelnen Entscheidungen. Eine Frist zur Umsetzung des § 41a GemO BW ist nicht vorgesehen, die Pflicht zur Anhörung der Jugendlichen gilt seit ihrer Einführung 2015. Das Jugendbeteiligungsangebot seitens der Kommune muss formal keine feste Struktur haben. Um aber anlassbezogen darauf zurückgreifen zu können, sollten Beteiligungsmethoden etabliert werden.

WELCHE VERBINDLICHKEIT HAT DIE SOLL-FORMULIERUNG FÜR DIE KINDERBETEILIGUNG?

Prof. Fleckenstein: Juristisch gesehen ist das „Soll“ ein „Muss“, von dem nur in atypischen Fällen abgewichen werden kann. Wenn Kinder nicht einbezogen werden, muss das gerechtfertigt sein, z. B. wenn Kinder zu jung und die Themen zu komplex sind. Verbindlich sind die eingeholten Meinungen der Kinder ohnehin nicht. In vielen Fällen ist eine Kinderbeteiligung aber schon deshalb ratsam, weil sie das Meinungsbild bereichert und Entscheidungen besser machen kann. Wenn z. B. neue Sitzmöbel für die Kita angeschafft werden sollen, ist es naheliegend die Kinder probesitzen zu lassen und nach ihren Wünschen zu fragen.



Städtetag: Kinder, also Personen unter 14 Jahre, sollen an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben ebenfalls angemessen beteiligt werden. Kindervertretungen bzw. andere Gremien sind für diese Beteiligung nicht vorgesehen und alleine des Altersspektrums wegen wohl in der Regel nicht geeignet, können aber gleichwohl dennoch eingerichtet werden. Die Kinderbeteiligung kann ggf. mit der Jugendbeteiligung kombiniert werden, beispielsweise durch geeignete Erweiterung der Mitglieder in Jugendvertretungen um Personen unter 14 Jahren.

WELCHE FORMATE DER KINDERBETEILIGUNG GIBT ES IN BADEN-WÜRTTEMBERG?

Antworten von 247 Kommunen aus der [LpB-Studie 2018](#)



Und zum Schluss noch ein Wort zur Wahlbeteiligung: Die Wahlbeteiligung bei gewählten Jugendbeteiligungs-Gremium ist oft sehr niedrig – manchmal unter 10%. Für die Gültigkeit der Wahl bzw. die Legitimation des Gremiums ist die Wahlbeteiligung aber nicht relevant. Nicht mal bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen spielt sie eine Rolle.



Fazit

Gesetzliche Grundlagen zur kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung sind wichtig. Sie sind Rückendeckung, Aufforderung, geben Orientierung und sind manchmal erhellend. Aber die Ausgestaltung im Alltag müssen Sie selbst leisten. Nur Sie (bzw. die Kinder und Jugendlichen) wissen, was zu Ihrer Kommune und Ihren Rahmenbedingungen passt.

Eine Wahl kann nur im Rahmen einer Wahlanfechtung gemäß § 49 Bundeswahlgesetz [...] auf Grund von Wahlfehlern entweder ganz oder teilweise aufgehoben werden. Bei der freiwilligen Entscheidung eines Wahlberechtigten, nicht zur Wahl zu gehen, liegt aber kein Grund für einen anfechtbaren Wahlfehler vor. Daher ist auch bei einer sehr geringen Wahlbeteiligung die Wahl gültig, wenn sie ohne Grund für eine Wahlanfechtung zustande gekommen ist und das festgestellte Wahlergebnis zur richtigen personellen Zusammensetzung des Parlaments geführt hat.

Der Bundeswahlleiter:

<https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/g/queltigkeit-wahl.html>

Impressum

Der Light-Faden ist ein Angebot der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Angelika Barth, Fachbereich Jugend und Politik
Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart
angelika.barth@lpb.bwl.de, 0711.16 40 99 22

Sprechblasen: Designed by rawpixel.com / Freepik

Layout: VH7 Medienküche GmbH, www.vh7.de

Ausgabe 1, PDF-Format, Januar 2023

Weitere Informationen unter:
www.lpb-bw.de/jugend-politik

